

Jahr 1144 weilte der Stauferkönig Konrad III. in Amorbach und verstärkte die Beziehungen zwischen dem staufischen Königtum und den Mönchen der Abtei. 1171 treten als Klostervögte die Edelherrn von Düren hervor, die dieses Amt bis zu deren Niedergang im späten 13. Jahrhundert versahen. 1272 gelangte die Klostersvogtei an das Erzstift Mainz und wurde in der Folgezeit zur Landesherrschaft weiterentwickelt.

Einen vollständigen Überblick über den Besitz der Abtei Amorbach gewährt das vom Bearbeiter sorgfältig edierte Urbar von 1395/97. Hier finden sich nicht nur Angaben über den Umfang der Güter in mehr als hundert Orten (rund 750 Hufen, 45 Fronhöfe und 20 Mühlen), sondern auch Hinweise über die Zuordnung der einzelnen Besitzungen zu den verschiedenen Klosterämtern. Die Hauptmasse der Klosterbesitzungen lag im Gebiet des Amorbacher Odenwaldes und wies dort ihre größte Dichte auf. Die im Urbar erfassten Güter bilden das übliche Spektrum der in den spätmittelalterlichen Urbaren enthaltenen grund- und vogtherrlichen Gerechtsame, nämlich Huben und Höfe (*curiae, areae*), aber auch einzelne Äcker und Weinberge. Vogtherrliche Befugnisse (Gebot und Verbot, Gericht) rangieren zumeist hinter der Aufzählung sonstiger Güter und Rechte. Frondienste spielen nur am Klosterort eine erkennbare Rolle, wie dies auch bei vielen anderen Grundherrschaften dieser Zeit zu konstatieren ist.

Das Urbar von 1395/97 gibt auch einige Aufschlüsse über die Form der Bewirtschaftung sowie über die Rechtsformen der Güter. Wie bei anderen Benediktinerklöstern spielte bei Amorbach die klösterliche Eigenwirtschaft gegen Ende des 14. Jahrhunderts nur eine geringe Rolle, wodurch sich der Gegensatz zu südwestdeutschen Zisterzienserklöstern wie Maulbronn und Bebenhausen offenbart. Die Vielfalt der im Amorbacher Urbar genannten Abgaben (*census, proventus, redditus*) ist auffällig. Natural- und Geldabgaben halten sich dabei etwa die Waage.

Den Auftrag zur Herstellung des vorliegenden Urbars von 1395/97 soll Abt Bobbo von Adelsheim (gest. 1406) gegeben haben. Dieses Urbar ist nicht nur die älteste Überlieferung des Amorbacher Klosterbesitzes, sondern es ist auch nur in einer einzigen Textversion erhalten. Der Bearbeiter konnte sich bei der Edition, die mit nützlichen Indizes (Orte, Personen, Sachen und Begriffe) versehen wurde, auf grundlegende Untersuchungen von Wilhelm Störmer stützen, die dieser zur Struktur und Entwicklung der Amorbacher Grundherrschaft vorgelegt hatte. Eine Übersichtskarte zum Amorbacher Besitz auf der Basis des Urbars von 1395/97 beschließt diesen vorzüglichen Quellenband.

Werner Rösener

Das Arnburger Urbar, bearb. von Wilhelm A. ECKHARDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 54, Hessische Urbare und Salbücher 2), Marburg: Historische Kommission für Hessen 2017. XXIV, 780 S., 2 Tafeln. ISBN 978-3-942225-36-6. Geb. € 65,-

Kein mittelalterlicher Orden wird mit einer so ungebrochenen Intensität erforscht wie die Zisterzienser. Beeindruckend ist dabei, dass einerseits der Orden als solcher und vor allem seine Anfänge immer neue Untersuchungen auslösen, andererseits aber auch Studien zu einzelnen Klöstern immer neue Perspektiven eröffnen. Das ist kein Zufall, denn gerade die Zisterzienser werfen die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Norm und Wirklichkeit auf, und das gilt nicht zuletzt für die Wirtschaftsweise der Zisterzen. Insofern ist die Edition neuer Quellen, wie sie mit dem vorliegenden Band vorgelegt werden, stets von ordens- wie von landesgeschichtlichem Interesse. Die Edition des Arnburger Urbars

ist die letzte größere wissenschaftliche Veröffentlichung des Archivars Wilhelm Alfred Eckhardt, der von 1982 bis zur Pensionierung 1994 das Hessische Hauptstaatsarchiv Marburg geleitet hat und am 4. Juli 2019 im Alter von 90 Jahren gestorben ist.

Das Archiv des 1174 gegründeten Zisterzienserklosters Arnsburg in der Wetterau ist nach der Säkularisation 1803 nicht in ein staatliches Archiv gelangt, sondern mit dem Kloster in den Besitz der Fürsten zu Solms übergegangen, auf deren Linien sich die Klosterarchivalien auch heute noch verteilen. Die Urkunden des Klosters konnte der Archivar Ludwig Baur bereits 1851, wenn auch nicht vollständig, im Druck vorlegen. Das umfangreiche Klosterurbar des 14. Jahrhunderts hingegen war der hessischen Landesgeschichtsforschung zwar schon seit gut einem Jahrhundert bekannt, und seit 1964 gehörte das Urbar zum Editionsprogramm der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, die wenige Jahre später den Pfarrer Waldemar Küther (1911–1985) mit der Edition betraute. Küther war ein durchaus verdienstvoller Kenner der mittelalterlichen Geschichte der Wetterau, aber das von ihm schon 1970 zum Druck vorgelegte Manuskript bedurfte eingehender Überarbeitung, die gleichwohl nicht zu einer Veröffentlichung führte (siehe S. IX). Dass Wilhelm A. Eckhardt bereit war, die Arbeit 2015 nochmals aufzunehmen, kann ihm nicht genug gedankt werden.

Die Handschrift besteht aus einem größeren Teil auf Pergament (bis fol. 301) und einem kleineren auf Papier (bis fol. 388), die erst Anfang des 16. Jahrhunderts zusammengebunden wurden. Da viele Güterbeschriebe des ersten Teils datiert sind, ergibt sich hier ein klares Bild, gehören doch die Einträge auf fol. 4–266 in den Zeitraum 1303 bis 1381, und danach folgen bis fol. 300 weitere Einträge bis 1438. Plausibel ist aber die Feststellung, dass die Aufzeichnung des Urbars erst 1322 begonnen worden sein kann (S. VII). Der zweite Teil (Papierhandschrift) setzt fol. 302 mit einem Eintrag von 1503 ein. Während die Lagenstruktur und die Zeitstellung der Einträge relativ ausführlich behandelt werden, erfährt man nichts über die Schreiberhände und Benutzungsspuren des Urbars. Überhaupt ist die Einleitung von lakonischer Kürze. Ein paar Sätze zur Geschichte des Klosters Arnsburg hätten nicht geschadet, zumal auch keine Literaturangaben geboten werden. Zumindest die Gießener Dissertation von Andreas Kuczera, *Grangie und Grundherrschaft. Zur Wirtschaftsverfassung des Klosters Arnsburg zwischen Eigenwirtschaft und Rentengrundherrschaft 1174–1400* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 129), Darmstadt/Marburg 2003, die auch das Urbar herangezogen, allerdings nur punktuell ausgewertet hat, hätte genannt werden sollen. Einen knappen Gesamtüberblick der Klostergeschichte bietet Otto Gärtner, *Kloster Arnsburg in der Wetterau. Seine Geschichte – seine Bauten, Königstein im Taunus 1989*, der S. 12 f. auch eine Kartierung des Klosterbesitzes zeigt, die übrigens bereits in dem Sammelband „800 Jahre Kloster Arnsburg 1174–1974“, hg. von Willy Zschietzschmann, Lich 1974, nach S. 158 dargeboten wurde.

Die „*Descripcion bonorum nostrorum Arnßburk*“, wie die Handschrift fol. I treffend benannt wird (eine programmatische Vorrede, die über Sinn und Zweck der Aufzeichnungen orientieren würde, hielt man in Arnsburg offenbar nicht für erforderlich), wurden teils in lateinischer, teils auch in deutscher Sprache abgefasst. Die Textgestaltung orientiert sich an den bewährten Richtlinien für die Edition mittelalterlicher Amtsbücher (S. X). Die Einzeleinträge bieten Güterbeschriebe für die einzelnen Orte des Klosterbesitzes, die deshalb das Gliederungsprinzip der Handschrift bilden. Textkritische Anmerkungen und Sachanmerkungen werden jeweils am Ende jedes Ortsabschnitts geboten. Zahlreiche Orte sind aufgrund der verschiedenen Eintragungsschichten mehrfach in der Handschrift vertreten, doch kann man sich diese Zusammenhänge nur über das Ortsregister erschließen, das auf die

Seitenzahlen verweist. Zweckmäßig wäre es gewesen, die Ortseinträge durchzunummerieren und dann von Nummer zu Nummer zu verweisen. Die Einträge bieten fast durchweg, Ort für Ort, eine „descriptio bonorum“, indem die Besitzparzellen nach Größe und Lage genau verzeichnet werden. Über Abgaben und Dienste wird nur wenig ausgesagt, weshalb die Bezeichnung der Handschrift als Urbar eigentlich fragwürdig ist.

Offen bleiben muss vorerst die Frage, welche Rolle klassische Elemente der zisterziensischen Wirtschaftsweise wie Grangien (der Begriff kommt nur S. 55 für den Kolnhäuser Hof vor, doch sind wohl zumindest auch die Höfe in Güll und Wickstadt als Grangien anzusprechen) und Konversen (offenbar gar kein Beleg) in Arnsburg im 14. Jahrhundert noch spielten, denn sie lässt sich allein mit diesem „Urbar“ nicht beantworten. Unerschöpflich ist der Inhalt hinsichtlich der Orts-, Flur- und Personennamen. Roland Mulch, dem eine Dissertation über die Arnsburger Personennamen zu verdanken ist, durfte seinerzeit die Handschrift nicht benutzen (Marburg/Darmstadt 1974, S. 8f.).

Hingewiesen sei auf den recht ausführlichen und differenzierten Sachindex, dessen Übersichtlichkeit durch Verwendung von Spiegelstrichen für die zahlreichen Unterbegriffe allerdings gewonnen hätte. Dieses Register wird dazu beitragen, dass diese Quelle nun nicht nur als Quelle der Lokal- und Regionalgeschichte ausgewertet wird, sondern auch für andere Fragen herangezogen werden kann. Dem um die hessische Landesgeschichtsforschung hochverdienten Bearbeiter ist dafür zu danken, dass er das umfangreiche Arnsburger Urbar nun der Forschung uneingeschränkt zugänglich gemacht hat. Enno Bünz

Franz FUCHS / Ulrich WAGNER (Hg.), Würzburger Ratsprotokolle 1454–1465, bearb. von Antonia BIEBER (Fränkische Urkunden und Regestenwerke, 3. Reihe, Bd. 11), Würzburg: Gesellschaft für fränkische Geschichte c/o Verlag Schmidt 2017. 731 S. ISBN 978-3-86652-311-1. Geb. € 59,-

Aus kaum einer anderen Stadt im spätmittelalterlichen Reich sind die Ratsgeschäfte von Woche zu Woche ähnlich vollständig und ausführlich überliefert wie im Falle Würzburgs. Damit kommt dem Protokoll auch im Rahmen der modernen Stadtbuchforschung eine besondere Bedeutung zu. Trotz der begrenzten politischen Bewegungsfreiheit und der beschränkten Kompetenzen des Würzburger Ratsgremiums angesichts der vergleichsweise straffen bischöflichen Stadtherrschaft im 15. Jahrhundert enthalten die Ratsprotokolle außerordentlich dichte Informationen über das alltägliche Funktionieren der städtischen Selbstverwaltung. Kommunale und bürgerliche Bauangelegenheiten, die Sorge um die öffentliche Sicherheit, die Besetzung städtischer Ämter und Kommissionen, Rechtsstreitigkeiten im Außenverhältnis wie auch innerhalb der Stadt sowie, von besonderer Bedeutung, die finanziellen und militärischen Forderungen des Stadtherrn sind wiederkehrende Themen in den Ratsprotokollen.

Nachdem im Jahr 2014 von denselben Herausgebern in der Reihe der Editionen des Würzburger Stadtarchivs bereits ein erster Band mit den Protokollen zwischen 1432 und 1454 vorgelegt wurde, umfasst der zweite, nun an anderem Ort publizierte Band mit den Jahren 1454 bis 1465, abgesehen von der Spätzeit des Pontifikats Bischof Gottfrieds von Limpurg (gest. 1455), den Großteil der Herrschaftszeit Bischof Johanns von Grumbach (1455–1466). Der Fürstenkrieg (1460–1462), in dem die politischen Machtverhältnisse im Süden des Reiches neu vermessen wurden, hat sich auch im Würzburger Ratsprotokoll mit teilweise ausführlichen Aufzeichnungen niedergeschlagen. Stadtherrliche Einflussnahme